



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Christliches Andächtiges Jahr/ Das ist: Geistreiche
Vnderweisungen/ mancherley und unterschiedliche/ so
wohl gemeine/ als sonderbahre Mittel/ Weg und
Handleitung/ Das gantz vollkommene Jahr Nach ...**

Allen so wohl Geist- als Weltlichen Stands Christliebenden Seelen ...
dienlich

Suffren, Jean

Cöllen, 1687

Die 1. Betrachtung von der Ober-Herrschaft oder Ober Recht und Gewalt
Gottes über alle Ding

[urn:nbn:de:hbz:466:1-48272](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-48272)



Der eilffte Theil.

Geistlicher Underricht und andächtige Übungen / die Zeit des
Weinmonats wohl und nützlich zu zubringen.

Das I. Capitel.

Begreiffet zwanzig Betrachtungen von den göttlichen Vollkom-
menheiten/seiner Oberherrschafft/seiner Allmacht/seiner unendli-
chen Weisheit / seiner Treue oder Treulichkeit / War-
heit / und endlich sein Leben wohl zu erkennen.

Die 1. Betrachtung.

**Von der Oberherrschafft / oder
Oberrecht und Gewalt Gottes
über alle Ding.**

1. Punct.

Das Oberrecht oder Oberherrschafft ist
seine höchste Gewalt und Recht über sei-
ne Underthanen zu gebieten / sie zu regieren
und zu beherrschen: und thut sich auff das al-
lervollkommenste in Gott befinden / wegen der
Größe seines göttlichen Wesens: dan es ja
aller rechten Vernunft gemäß/ daß der edle-
re und vollkommere über den unedlen und
unvollkommenen herrsche und gebiete: gleich
wie die Engel über diese sichtbarliche Welt
herrschen / und der Mensch über das Viehe.

Diese Oberherrschafft oder Recht behet
sonderlich in fünf Stücken: Im ersten
verbieten/zulassen/straffen/belohnen. In
dies befindet sich vollkommentlich in Gott
wir täglich vor Augen sehen: dan er gleich-
nen Underthanen Gesäß/ Gebott und Ob-
nung denselben zu gehorsamen: er verbiet
ihnen dies oder jenes zu thun; er laisset ihnen
zu daß sie dies oder jenes thun mögen: er
straffet sie an dem Leib in dieser Welt; und
an der Seel in jener Welt; er belohnet sie
entweder hie zeitlich / oder dort ewig.

Allhie erinnere dich/mit was großer Ver-
muth du dich solcher Oberherrschafft unter-
werffen und gehorsamen solt.

2. Punct.

Die Gürtrefflichkeit dieser Oberherrschafft

P.
A. Sult

Vol. II

Part I

oder höchsten Rechts über alles / hast du sonderlich auß sieben Umständen zu sehen / deren die eine jedwedere nach der andern bedenklich kanst.

Erstlich auß dem dieweil diese Oberherrschafft in Gott von keinem andern herkommet / und an keinem andern hangen thut. Alle andere Oberherren / König / Kaiser / Päpsten und Herren bekommen ihr Oberrecht und Gewalt entweder von Gott selbst / oder auch vermittels anderer ; wie der H. Paulus sagt / Rom. 13. Alle Gewalt kommet von Gott her.

Zum 2. Auß dem ; dieweil sich diese Oberherrschafft über alle Creaturen erstreckt. vernünftige und unvernünftige / lebendige oder ohne Leben ; Engel / Menschen ; König und Richter. Dan dieweil alle Creaturen ihrer Natur und Wesen nach an Gott hangen / so folgt daß sie ihm mit einander undervorffen sind ; und eben darumb wird er ein König über alle König genant / ein Herr aller Herren / und der alles in seinem vermögen habe / 1. Tim. 6. Apoc. 19. Wan seinem Gebott und Befehl das Meer / die Wind / und dergleichen mehr gehorsamen / Matth. 8. so geschieht solches keiner andern Ursachen halber / als dieweil sie die Majestät ihres Oberherms und Erschaffers erkennen / und hiedurch zu gehorsamen angetrieben werden. Wie der H. Hieronymus sagt. Alle Geschöpf empfinden ihren Schöpffer auß der Majestät ihres Erschaffers : Omnes creaturae sentiunt. &c.

Zum 3. Auß dem ; dieweil sich solche Oberherrschafft auß alle Orther im Himmel und auß Erden erstreckt / und nie außgehört habe. Daher im 144. Psalmen geschrieben : Regnum tuum, regnum omnium saeculorum. Dein Reich wehret von einer Zeit in die ander / und deine Herrschafft kommet von einem Geschlecht auß das

andere. Zu dem sagt der H. Joannes / daß alle Creaturen / so im Himmel / auß Erden / und under der Erden und in dem Meer mit heller und hoher Stimm bekennen / daß alle Herrschafft und Oberrecht von einer Zeit in die andere / von Jahren zu Jahren dem Lämblein und dem jenigen gebühre / welcher auß dem Thron sitzet. Apoc. 5.

Zum 4. Auß dem ; dieweil er eine völlige und große / ja unendliche Macht hat zu befehlen / zu gebieten / und zu verbieten / alles was ihm gefället. Daher sagt der Priester Heli 1. Reg. 3. Dominus est, quod bonum est, &c. Er ist Meister und Herr / über alles mag er mit uns thun was ihm gefället. Er kan uns befehlen und darzu verpflichten / daß wir allerley gute Werck thun müssen / so gar dasselbige / welches uns allein zu thun gerathen wird. Neben dem so stehet es bey ihm / daß er uns alle Kurzweil und Ergötzlichkeit / so uns sonst zugelassen / verbieten könne : dan er ist der Meister und vollkommener Herr. Seine Güte und Süßigkeit ist ein Ursach / daß er mit seinen Gebotten und Verbotten einhaltet / und in seiner Regierung freundlicher handelt ; sein Oberrecht aber bleibt ihm einen Weg wie den anderen.

Zum 5. Auß dem ; dieweil er eine völlige Macht hat zu straffen / und alle Unbilligkeit zu rechnen / wie auß dem 1. Cap. 10 Theil / von der Gerechtigkeit Gottes zu sehen. Dieweil er den Leib und die Seel mit zeitlicher und ewiger Straff in diesem und jenem Leben straffet / es sey gleich im Fegfeuer / oder in der Hölle. Endlich so ist keine Straff so groß und scharpff / welche er nicht größer oder scharpffer machen könne.

Zum 6. Auß dem ; dieweil er die höchste Gewalt habe / alle gute Werck mit leiblicher und geistlicher / zeitlicher oder ewiger Belohnung / weit über alle massen / und

m m m m 3 mehr

mehr als wir gedencken mögen / vergelten kan.

Zum 7. Auf dem; dieweil er alle Straffen und alle Belohnung nach seinem Willen verordnen und stellen könne / ohne das ihm jemand einzureden / oder einigen Rath zu geben habe.

3. Punct.

Wie under der weltlichen und göttlichen Oberherrschafft ein so großer Unterschieden : Dan erstlich / so hangt die göttliche Herrschafft an niemand / dieweil Gott solches auf ihm selbst hat / und nimmer kan abnehmen oder geringert werden; die weltliche Oberherrschafft hangt allzeit und gänzlich an Gott / welcher sie benehmen kan wan es ihm gefällt.

Zum 2. So ist die göttliche Oberherrschafft unendlich / und in gemein über alle Creaturen / an allen Orthen / und zu jederzeit. Die weltliche aber hat nichts dergleichen.

Zum 3. Die göttliche ist völlig und vollkommen über alles erschaffene Wesen / über ihr handeln und wandeln / über ihre Krafft und Vermögen/welchem sie ab- und zuthun kan/ja ganz benehmen; die menschliche aber kan solches nit thun.

Zum 4. So ist die göttliche ganz rein/unverfälscht / an ihm selbst vollmächtig/ und bedarff keines zuthun der anderen; die menschliche aber muß sich der Diener und Hülf der anderen gebrauchen. Endlich so thue dich Gott als ein unwürdiger Underthaner underwerffen.

Die 2. Verrachtung.

Von der allerhöchsten Oberherrschafft / was das Eigenthumb in Gott belanget.

1. Punct.

Die Oberherrschafft / welche auf das Eigenthumb gehet / ist ein recht und völlige Macht mit einem Ding umzugehen zu schalten und zu walten / wie es einem gefällt zu verehren / zu vergeben / verkaufen / verändern / ohne daß einigen Menschen dadurch unrecht geschehe : also Erwebe ich / einer der die eigenthümliche Oberherrschafft über sein Acker hat / denselben verkaufen / verschenken / haben oder erben; Erbsen / Weizen / Haber und dergleichen dar auff säen / oder noch ungebauet lassen. Eine solche völlige eigenthümliche Oberherrschafft ist an Gott zu sehen über alle seine Creaturen / deren End und Ziel Gott dienen / und alles was er mit ihnen ordnen wird / annehmen; so wohl ihr natürliches Wesen / als all ihr thun und lassen betreffend.

Darauf du zu lehren / daß du nicht wider Gott murmeln / ungeduldig werden oder dich beklagen solt.

2. Punct.

Erwebe wie diese eigenthümliche Oberherrschafft Gott nit darumb justes dorn er sie etwan erkaufft / ererbt / geschenkt bekommen / oder auch darumb eingenommen / das ihm eigen gemacht habe; dieweil sonst kein anderer Herr vorhanden war; sondern daß sie ihm auf vier anderen wohlgegründeten Ursachen zugehöre.

Erstlich

P.
A. S. 111

Vol. II

Part I